

Fiskalische Vorsorge statt Blindflug: Warum Gender Budgeting kein ‚linker Luxus‘ ist, sondern geltendes konservatives (!) Recht

Von Agata Zielniewicz

Gender Responsive Budgeting (GRB) ist mit einer Vielzahl von Vorurteilen behaftet: zu teuer, zu kompliziert, keinerlei Wirkung. Genauso könnte man sagen: Gleichberechtigung ist zu teuer, zu kompliziert, hat keinerlei Wirkung. Oder die Umsetzung von Menschenrechten: auch zu teuer und zu kompliziert? Gleichberechtigung ist ein **Menschenrecht – GRB sein finanztechnisches Instrument**.

Wenn wir unser Rechtssystem und vor allem unser Schweizer Finanzrechtssystem ernst nehmen wollen – und nicht nur eine als **Austeritätswalze** missverstandene Schuldenbremse –, dann müssen wir verstehen, dass Gender Responsive Budgeting nichts anderes ist als die **nachhaltig** verstandene Anwendung derjenigen finanzrechtlichen Vorschriften, die wir selbst entworfen haben. Das gilt für alle drei föderalen Ebenen unseres Landes.

Das **Neue Führungsmodell für die Bundesverwaltung (NFB)** und das **Harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM2)** in den Kantonen und Gemeinden wurden schliesslich von bürgerlichen Mehrheiten unter ihren Finanzdirektoren als ordnungspolitische Instrumente für Transparenz, Effizienz und Wirtschaftlichkeit beschlossen. Wer diese Gesetze jetzt bei der Budgetierung ignoriert, verstösst gegen diese ordnungspolitischen Vorgaben.

Es ist an der Zeit für die Schweiz, hier nicht mehr länger hinterherzuhinken. Wir können es uns schlicht nicht mehr leisten, Gleichstellung als rein sentimentales Gesellschaftsthema zu verwalten, während wir in eine handfeste ökonomische Sackgasse steuern. Es sind der **demografische Wandel** und der eklatante **Fachkräftemangel**, die uns schon sehr bald schmerzhaft zeigen werden, was es bedeutet, wenn man nur auf die Schuldenbremse schießt und andere wesentliche Teile der Finanzverfassung gerne ausblendet. Weil eine ganzheitliche Ressourcensteuerung angeblich zu teuer und zu kompliziert ist?

Den wahren Preis für dieses bewusste Wegschauen zahlt man später – über den **Verlust von Steuer-substrat, blockierte Arbeitsmarktpotenziale und explodierende Folgekosten** – weil die (überwiegend weibliche) Hälfte der Bevölkerung es überraschenderweise nicht von alleine geschafft hat, ihr eigenes Menschenrecht zu sichern. Und wenn wir schon die Verfassung bemühen: **Art. 126 BV verlangt Nachhaltigkeit** und damit ein Haushaltsgleichgewicht auf Dauer. Wer aber GRB nicht als Teil unserer Finanzverfassung betrachtet, der zerstört das Steuersubstrat der Zukunft durch ungelöste **Zeitarmut** und blockierte Fachkräftepotenziale von Frauen. Und er verletzt damit genau diesen verfassungsmässigen Nachhaltigkeitsauftrag. GRB ist nicht das Problem, es ist die Lösung: Es schützt die Finanzverfassung vor ihrer eigenen Kurzsichtigkeit.

Gesetzlich sind wir dafür schon bereit: Auf Bundesebene verlangt das NFB eine Steuerung über Leistungsgruppen und messbare Wirkungen. Auf der Ebene der Kantone und Gemeinden schreibt das HRM2 eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) zwingend vor. Das bedeutet für alle Staatsebenen: Budgets dürfen im **Aufgaben- und Finanzplan (AFP)** nicht länger blind nach historisch gewachsenen Besitzständen verteilt werden. Es müssen messbare gesellschaftliche Wirkungen (**Outcomes**) definiert werden. Wenn eine Regierung also die tatsächliche Wirkung ihrer Ausgaben auf die Bevölkerung verschweigt oder gar nicht erst misst – oder sie falsch misst, weil sie nur **silhaft** auf reine Zahlen blickt –, bricht sie mit den Grundprinzipien von Transparenz und Gesetzmässigkeit im öffentlichen Finanzhaushalt.

Und das gilt immer dann, wenn öffentliches Geld fliesst: Es müssen auch die verfassungsmässigen Ziele der Gleichberechtigung in den Entscheid einfließen. Das sollte für jede staatliche Subvention und für das gesamte öffentliche Beschaffungswesen gelten – und es sollte beim Bund auch für den Nationalen Finanzausgleich (NFA) gelten. Wer Staatsgelder erhält oder im Auftrag des Staates baut und Dienstleistungen erbringt, muss die Verteilungswirkung auf die Geschlechter nachweisen. Wer heute noch behauptet, das Ganze sei zu komplex, hat die verfassungs- und finanzrechtlichen Grundlagen in der Schweiz schlicht nicht verstanden.

Gender Responsive Budgeting ist kein ideologisches Zusatzprogramm, sondern ein ganz wesentlicher Bestandteil des Controlling jedes Aufgaben- und Finanzplans. Man ist es den Menschen schuldig, die staatlichen Leistungen systematisch auch mit den realen, geschlechtsspezifischen Lebensrealitäten und Zeitrestriktionen der Haushalte zu verknüpfen. Jedes Parlament, das die Budgethoheit für sich beanspruchen will, sollte daher auf das GRB bestehen – schon aus reiner Transparenz. Das ist wirklich kein ‚linker Luxus‘, sondern **nachhaltige, fiskalische Vorsorge**.